



Statuten

des

Riguer

Liederfranzes.

1857.



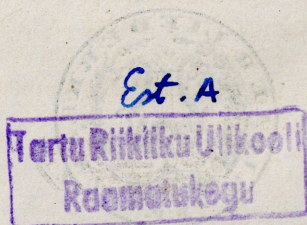
N. SCHNAKENBURG'S LITHO- & TYPOGRAPH. ANSTALT. RIGA.

Bestätigt: Minister des Innern **Canstai.**

St. Petersburg den 27. November 1857.

Der Druck wird gestattet. Riga den 14. December 1857.

Censor **E. Alexandrow.**



24132

§ 1.

Der Rigaer Viederfranz hat den Zweck: durch Pflege des mehrstimmigen Männergesanges denselben zu fördern und fortzubilden.

§ 2.

Alle Diejenigen, welche Gesang practisch üben oder für denselben — bei vorhandenen Mitteln — sich auszubilden wünschen, können zu Mitgliedern dieses Vereins aufgenommen werden. Die Zahl der Mitglieder ist vorläufig nicht begrenzt.

§ 3.

Neu aufzunehmende Mitglieder haben sich bei dem Vorstande zu melden, welcher sodann den Namen des Angemeldeten in dem Vereins-Localc aushängt und dabei bemerkt, wann das Ballotement (immer nach **acht** Tagen) Statt finden soll. Beim Ballotement muß mindestens die Hälfte der Mitgliederzahl zugegen sein, Zweidritttheile der anwesenden Stimmen entscheiden **für** die Aufnahme.

§ 4.

Wenn ein angemeldeter Candidat nach der Anzeige des Dirigenten gar keine Stimmittel besitzt und hiernach also nicht im Stande ist für den Zweck des Vereins mitzuwirken, — so wird derselbe ohne Ballotement zurückgewiesen.

§ 5.

Jedes Mitglied zahlt bei seiner Aufnahme als Eintrittsgeld 2 R. S. zur Vereinskasse, und sodann als Jahresbeitrag, und zwar vom 1. September bis zum 1. September, 6 R. S. Hiervon erhält der Dirigent, welcher zugleich verpflichtet ist das Local nebst Beleuchtung und sonstigem Zubehör herzugeben, 5 R. S., 1 R. fließt zur Kasse und ist namentlich zur Anschaffung der Noten bestimmt.

§ 6.

Der Verein versammelt sich vom 1. September bis zum 1. Mai wöchentlich **ein** Mal, ohne vorherige besondere Einladung, um 8 Uhr Abends. Während der Sommer-Monate werden die regelmäßigen Versammlungen ausgesetzt.

§ 7.

Um jedoch die geübteren Sänger durch häufiges Wiederholen nicht zu ermüden, finden außer den ordinairten Versammlungen noch wöchentlich, oder auch alle 14 Tage **ein** Mal, je nach der Bestimmung des Dirigenten, Vorübungen Statt, welche namentlich von den neu eingetretenen, noch weniger geübten Sängern, während des 1. Jahres besucht werden müssen.

§ 8.

Zwei Mal im Jahre, im September und im April werden General-Versammlungen zur Berathung der allgemeinen Angelegenheiten des Vereins abgehalten. In der September-Versammlung werden namentlich die abgeschlossenen Jahres-Rechnungen vorgelegt und findet schließlich die Vorsteherwahl Statt.

In den General-Versammlungen entscheidet absolute Stimmenmehrheit, welcher sich auch die Abwesenden unbedingt zu fügen haben.

§ 9.

In öffentlichen Aufführungen wirkt der Viederkrantz als solcher nur mit oder veranstaltet dergleichen selbstständig nur dann, wenn dem dahin gehenden Ausspruch der General-Versammlung auch der Dirigent und sämtliche Vorsteher beistimmen.

§ 10.

Die Noten des Vereins können auch von den einzelnen Mitgliedern benutzt werden, doch nur auf höchstens **zwei** Tage, längeres Zurückhalten wird mit einer Pön-Zahlung von 10 Kop. S. pr. Tag zur Vereins-Kasse gebüßt.

Die neuesten Hefte, so wie solche Quartette, deren allgemeineres Bekanntwerden der Dirigent als nicht wünschenswerth bezeichnet, werden nicht ausgeliehen.

§ 11.

Die Leitung des Vereins und die Wahrnehmung der Interessen desselben ist dem Dirigenten und dreien Vorstehern anvertraut, von welchen letzteren einer die Deconomie, der zweite die Kasse, der dritte das Journal zu besorgen hat.

§ 12.

Die Vorsteher werden auf **zwei** Jahre erwählt und zwar dergestalt, daß alljährlich immer nur ein oder resp. zwei Vorsteher abwechselnd neu gewählt werden; nach Ablauf des ersten Jahres tritt der älteste Vorsteher ab und es wird an seiner Stelle ein neuer Vorsteher gewählt, nach Ablauf des zweiten Jahres scheiden die zwei, sodann ältesten Vorsteher aus und es werden zwei neue gewählt und so abwechselnd fort, werden in jedem Jahre ein oder zwei neue Vorsteher gewählt.

Das zum Vorsteher erwählte Mitglied darf die Wahl nicht ablehnen, widrigenfalls verliert dasselbe sein Stimmrecht bei allen Berathungen.

Die abtretenden Vorsteher können sofort wieder erwählt werden, sind jedoch berechtigt während der nächsten drei Jahre die Wahl in den Vorstand abzulehnen.

§ 13.

In Ansehung des Dirigenten finden keine Neuwahlen Statt, derselbe verbleibt so lange in seiner Function, als nicht mindestens die Hälfte der Mitglieder und unter diesen die drei Vorsteher auf eine Neuwahl antragen. An allen dahin gehenden Verhandlungen theilhaftig sich selbstverständlich der Dirigent nicht.

§ 14.

Dem Dirigenten liegt ob: den Gesang zu leiten, sowohl in den regelmäßigen Versammlungen, als auch bei allen sonstigen von dem Liederkranze ausgehenden Aufführungen; er führt in allen Berathungen den Vorsitz und giebt bei Stimmengleichheit den Ausschlag; er wählt die anzuschaffenden Noten aus und bestimmt die Lieder welche geübt und welche bei Aufführungen gesungen werden sollen, wobei er in letzter Beziehung auch die Wünsche der Vorsteher möglichst zu berücksichtigen hat; er sorgt für das Aufschreiben der Stimmen und die Correctur und nimmt überhaupt den gesammten musikalischen Theil nach besten Kräften in Obacht.

§ 15.

Der Vorsteher der Deconomie hat für die Bewachung der Noten und des sonstigen Eigenthums des Vereins zu sorgen. Bei öffentlichen Aufführungen hat er das gesammte äußere Arrangement zu besorgen, zu welchem Zwecke er sich zwei oder drei Gehilfen aus der Zahl der Mitglieder für jeden einzelnen Fall erbitten kann. Außerdem hat er die Verabfolgung von Notenbüchern an Mitglieder zu besorgen (§ 10) und auf das rechtzeitige und unversehrte Zurückkehren derselben zu achten. Für den Fall, daß für verspätete Rücklieferung Bönen zu erheben sind, sorgt er für deren Einzahlung zur Kasse.

§ 16.

Der Vorsteher der Kasse verwaltet die Einnahmen und Ausgaben des Vereins, er empfängt im Laufe des Septembers

die Beiträge der Mitglieder und was sonst zur Kasse zu erheben, und leistet die erforderlichen Zahlungen in Grundlage dieser Statuten oder auf gehörig bescheinigte Rechnungen. Nicht minder sorgt er für gehörig gesicherte und vortheilhafte Verzinsung des etwa vorhandenen Fonds.

§ 17.

Der Vorsteher des Journals trägt in das zu führende Journal die Verhandlungen der Berathungs-Versammlungen ein, so wie eine kurze Notiz über alle Statt gehabten Aufführungen, mit Angabe der dabei ausgeführten Gefänge. Außerdem führt derselbe ein genaues namentliches Verzeichniß der Mitglieder des Vereins, mit Notirung von Datum und Jahr der Aufnahme und resp. des Austritts.

Das Journal und das Verzeichniß der Mitglieder wird in der General-Versammlung im September dem Verein vorgelegt.

§ 18.

Die Beobachtung von Anstand und Sitte braucht den Mitgliedern eines Vereins, dessen Aufgabe ist die Kunst zu pflegen, nicht erst empfohlen zu werden, würden aber dennoch wider Erwarten derartige Verstöße vorkommen, welche durch eine bloße Erinnerung und Warnung seitens des Vorstandes nicht als beseitigt angesehen werden können, so wird der vorgekommene Fall durch den Vorstand einer außerordentlichen Versammlung vorgelegt und sodann darüber ballottirt, ob das angeklagte Mitglied noch ferner in dem Vereine bleiben könne oder nicht. Wie bei der Aufnahme, entscheiden auch bei der Ausschließung Zweidrittheile der anwesenden Stimmen.

§ 19.

Von diesen Statuten erhält jedes Mitglied ein Exemplar gegen Einzahlung von 25 Kop. S. zur Kasse.

Vorsteher.

Hugo Preis.
J. G. Freybusch.

Eduard Bruns.
Wilhelm Feldt.

Mitglieder.

Berg, Alexander.
Bergwitz, August.
Bettac, Carl.
Bierich, Robert.
Blaurock, Heinrich.
Block, Julius.
Böse, Nicolai.
Borstelmann, Carl.
Burchardt, Julius.
Busch, Carl.
Carius, Emil.
Cederhilm, Ferdinand.
Deubner, Nicolai.
Diehl, Heinrich.
Diehl, Jacob.
Dietrich, Wilhelm.
Ertack, Carl.
Falkenklaui, Wilhelm.
Fimian, Emil.
Freybusch, Ferdinand.
Fridericy, Adolph.
Friedländer, Georg.
Gentz, Jacob.
Gillmon, Gustav.
Grecht, Friedrich.
Groschke, Adolph.
Grünberg, Anton.
Grünberg, Jacob.
Haberneek, Alexander.
Hauffe, Otto.
Hausmann, Eduard.
Hoepker, Heinrich.
Hübbe, August.
Hübbe, Johann.
Jacoby, Wilhelm.
Kaeverling, Carl.
Langbein, Friedrich.

Leiste, Robert.
Lundmann, Louis.
Männchen, Otto.
Marschütz, Richardt,
Mayr, Franz.
Mittelstaedt, Eduard.
Neese, Nicolai.
Niemann, Robert.
Peterson, Alexander.
Petri, Gustav.
Poswol, Theodor.
Ranck, August.
Sander, Carl.
Sander, Johann.
Schenck, Carl.
Scheuber, Georg.
Schoch, Ernst.
Schoenfeldt, Heinrich.
Schoenfeldt, Robert.
Schmidt, Robert.
Schröder, August.
Schröder, Friedrich.
Schultz, Alexander.
Schulz, Nicolai.
Seetzen, Carl.
Seiler, Fritz.
Seidel, Julius.
Sevecke, Alexander.
Siebert, Adolph.
Stümer, Woldeemar.
Thiess, Wilhelm.
Thomas, David.
Ulmann, Reinholdt.
Ulrich, Friedrich.
Vogel, Friedrich.
Wiemer, Ernst.
Wissor, Leo.